

Ausschreibung des  
Bundesministeriums für JustizGeneralversammlung der  
Wiener Messe Besitz GmbHBezugsaufforderung der  
ams AG

Seite 30

## Kundmachungen

### Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2018, wird verordnet:

§ 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird der Grenzverkehr im Verkehr zu Lande an folgenden Grenzübergangsstellen (§ 3 Abs. 2 GrekoG) zur Italienischen Republik zur Gänze eingestellt:

- |                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 1. Achomitzer Alm;              | 25. Naßfeldpass;                   |
| 2. Arnoldstein (Dreiländereck); | 26. Niederjoch;                    |
| 3. Bartolossattel;              | 27. Ofnerjoch;                     |
| 4. Dolnjaalm - Lommsattel;      | 28. Osternig;                      |
| 5. Feistritzer Alm;             | 29. Pfaffenrieder;                 |
| 6. Fündingkofel;                | 30. Pfitscher Joch;                |
| 7. Freigerscharte;              | 31. Planja (Egger Alm);            |
| 8. Freikofel;                   | 32. Plockenpass                    |
| 9. Goriacher Alm;               | 33. Rattendorfsattel (Lanzen Alm); |
| 10. Heiligens Gestüchjoch;      | 34. Roßkofel;                      |
| 11. Hochalpjoch;                | 35. Rudnigsattel;                  |
| 12. Hochjoch;                   | 36. Schlosshütte (Egger Alm);      |
| 13. Hochwilde;                  | 37. Sonklarscharte;                |
| 14. Hoher Trieb;                | 38. Stallersattel;                 |
| 15. Hundskelchjoch;             | 39. Straninger Alm;                |
| 16. Kaltwassersattel;           | 40. Tiliacher Joch;                |
| 17. Kesselwald;                 | 41. Timmelsjoch;                   |
| 18. Klammeljoch;                | 42. Timmelsjoch - Passo del Rombo; |
| 19. Klein Kordin Alm;           | 43. Tischelwanger Thori;           |
| 20. Kleiner Pal;                | 44. Trogkofel;                     |
| 21. Krummler Tauern;            | 45. Volajapass;                    |
| 22. Kronhofer Thörl;            | 46. Wilder Freiger;                |
| 23. Lenksteeinjoch;             | 47. Zollnerthori.                  |
| 24. Mitterjoch/Hörnldjoch;      |                                    |

§ 2. Zu dem in § 1 genannten Zweck wird der Grenzverkehr an der Grenzübergangsstelle Thörl-Maglarn-Bundesstraße täglich ab der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr eingeschränkt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik, BGBl. II Nr. 84/2020 in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Nehammer

514274

**FMA – Finanzmarktaufsicht**  
A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

**Bekanntmachung**

Die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß § 92 Abs. 11 i. S. d. Wertpapierausführungsgesetz 2018 (WAG 2018) durch Kundmachung im Internet oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person zur Vornahme bestimmter Wertpapierdienstleistungsgeschäfte (§ 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 WAG 2018) nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 13.03.2020 teilt die FMA daher mit, dass

**Goldberg Financial**  
Av. Jules Bordet 160/16  
Bruxelles  
+32 234 20 223  
+32 280 82 812  
info@goldberg.financial  
www.goldberg.financial  
https://de.goldberg.financial

nicht berechtigt ist, konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen in Österreich zu erbringen. Es ist dem Anbieter daher die gewerbliche Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018) nicht gestattet.

Wien, 13. März 2020 514275

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend  
Abteilung IV/B/8  
Zl. 2020-0.175.702

### Kollektivvertrag

KV 163/2020. Am 30. Jänner 2020 haben der **Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Verband der Fruchtsaftindustrie, und die Gewerkschaft PRO-GE** einen Kollektivvertrag abgeschlossen, der a) für alle Bundesländer der Republik Österreich, b) für alle Betriebe, die dem o. a. Verband (Süßmischer, sowie industrielle Obst- und Beerenweinerzeugung), angehören; c) für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und kaufmännische Lehrlinge gilt und am 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist. Der Kollektivvertrag betrifft die Regelung der Löhne und Lehrlingsentschädigungen sowie sonstiger Entgeltbestimmungen und wurde unter Registerzahl KV 163/2020, Katasterzahl IV/32/9 beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hinterlegt.

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend,  
Wien, 11. März 2020 514226

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend  
Abteilung IV/B/8  
Zl. 2020-0.175.702

### Kollektivvertrag

KV 162/2020. Am 31. Jänner 2020 haben der **Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Verband der Teigwarenindustrie, und die Gewerkschaft PRO-GE** einen Kollektivvertrag abgeschlossen, der a) für das gesamte Bundesgebiet; b) für alle Betriebe, die dem o. a. Verband angehören und jahresumsatzmäßig überwiegend Teigwaren erzeugen; c) für alle ArbeitnehmerInnen soweit sie nicht der Angestelltenpflicht unterliegen gilt und am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten ist. Der Kollektivvertrag betrifft die Regelung der Löhne sowie sonstiger Entgeltbestimmungen und wurde unter Registerzahl KV 162/2020, Katasterzahl IV/31/38 beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hinterlegt.

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend,  
Wien, 11. März 2020 514279

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend  
Abteilung IV/B/8  
Zl. 2020-0.175.702

### Kollektivvertrag

KV 163/2020. Am 16. Jänner 2020 haben die **Bundesinnung der Maler und Tapezierer und die Gewerkschaft PRO-GE** einen Kollektivvertrag abgeschlossen, der a) für das Gebiet der Republik Österreich; b) für alle in der o. a. Bundesinnung erfassten Betriebe der Berufsgruppe der Sattler einschließlich Fahrzeugattler und Riemer, Erzeuger von Fechtartikeln, Hersteller von Produkten unter Verwendung der Federkielstecktechnik, Ledergalanteriewerzeuger und Taschner, Lederwarenherzeuger und Gürtel- und Riemenherzeuger sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen; c) für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge gilt und am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten ist. Der Kollektivvertrag betrifft die Regelung der Löhne und Lehrlingsentschädigungen sowie anderer Entgeltbestimmungen und wurde unter Registerzahl KV 163/2020, Katasterzahl VII/36/1, beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hinterlegt.

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend,  
Wien, 11. März 2020 514281

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend  
Abteilung IV/B/8  
Zl. 2020-0.175.702

### Kollektivvertrag

KV 164/2020. Am 1. Jänner 2020 haben die **Diözese Linz, die Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Kirchen und Religionsgemeinschaften, und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst** einen Kollektivvertrag (zum Kollektivvertrag vom 1. Juli 2012, KV 364/2012, idgF) abgeschlossen, der am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten ist. Der Kollektivvertrag betrifft die Regelung der Gehälter und Lehr-

lingsentschädigungen sowie sonstiger Entgeltbestimmungen und enthält außerdem Änderungen einzelner arbeits- und lohnrechtlicher Bestimmungen zum o. a. Kollektivvertrag vom 1. Juli 2012. Der Kollektivvertrag wurde unter Registerzahl KV 164/2020, Katasterzahl XXIV/98/13, beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hinterlegt.

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend,  
Wien, 11. März 2020 514283

## Stellenausschreibungen

**Bundesministerium  
Justiz**

Geschäftszahl. 2020-0.092.254

### Ausschreibung der Funktion der Leiterin/des Leiters der Justizanstalt Wien-Josefstadt

In der Justizanstalt Wien-Josefstadt gelangt die Funktion der Leiterin/des Leiters der Justizanstalt Wien-Josefstadt mit Wirksamkeit 1. Mai 2020 zur Besetzung.

Die Leitung der Justizanstalt Wien-Josefstadt ist mit A1/6 bewertet; das erwartbare Monatsentgelt beträgt zumindest € 3.791,90 und erhöht sich durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie auf Basis der gesetzlichen Vorschriften.

Um diese Funktion können sich Personen bewerben, die das Ernennungserfordernis für die Verwendungsguppe A1 mit dem Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften erfüllen und eine langjährige Praxis und Erfahrung in der Strafvollzugsverwaltung aufweisen.

An besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten werden erwartet:

Fach- und Managementwissen:

Im Hinblick auf die mit der ausgeschriebenen Stelle verbundene Verwendung in Angelegenheiten der Strafvollzugsverwaltung werden zusätzlich neben dem dokumentierten Interesse dafür ausgezeichnete Kenntnisse der Strafvollzugs- und Justizorganisation und relevanter Rechtsquellen, des Haushalts-, Dienst- und Strafvollzugsrechts sowie des maßgeblichen sonstigen besonderen Verwaltungsrechts erwartet, zudem Managementwissen im Bereich des Verwaltungs-, Organisations- und Personalmanagements (insbesondere des Gesundheits-, Veränderungs-, Qualitäts- und Projektmanagements); 50%

Lösungs- und Umsetzungscompetenz:

Fähigkeit zur inhaltlichen Koordinierung der verschiedenen Fachbereiche; Aufgeschlossenheit gegenüber den Grundätzen einer modernen, der Sache dienenden und zugleich die Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördernden Personal- und Verwaltungsführung; Fähigkeit zu handlungs-, ziel- und ergebnisorientierter Arbeit; 25%

Persönliche Anforderungen:

Führungskompetenz; Initiative; Entscheidungsfreudigkeit; Organisationsalent; Innovationsbereitschaft; ausgeprägtes Verhandlungsgeschick und Kommunikationsfähigkeit; Konfliktfähigkeit; Überzeugungskraft und Motivationsfähigkeit; 25%

Die Prozentsätze geben an, mit welcher Gewichtung die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung der Eignung in singemäßiger Anwendung des § 5 Abs. 2 AusG berücksichtigt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Bund bestrebt ist, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen, sodass Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen werden. Gemäß § 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sind Bewerberinnen, die für die angestrebte Funktion gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes vorrangig zu bestellen, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

**Die Bewerbungsfrist endet mit 9. April 2020 (Einlagen im Bundesministerium für Justiz)**  
Bewerbungsgesuche sind schriftlich unmittelbar an das

Bundesministerium für Justiz  
Generaldirektion für den Strafvollzug und den  
Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen  
Museumstraße 7  
1070 Wien

zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für die Ausübung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen.

19. Februar 2020 514276

Für die Bundesministerin:  
**Mag. Franz Higsberger-Urbaneck, MA**

Elektronisch gefertigt

## Amtlicher Lieferungsanzeiger

Nähere Auskünfte finden Sie unter:  
www.wienzeitung.at/lieferanzeiger

**Verg.-Bek.** = Vergabebekanntmachung  
**Wettbew.-Bek.** = Wettbewerbsbekanntmachung  
**AS** = Ausschreibende Stelle  
**AB** = Auftragsbezeichnung  
**EO** = Erfüllungsort  
**Aus** = Auskünfte  
**AU/TA** = Ausschreibungsunterlagen/  
Teilnehmeranträge  
**ST** = Schlusstermin Angebots/  
Teilnehmeranträge  
**SB** = Schlusstermin Bewerbungen

## Bund

**Art:** Bekanntmachung, **Bezeichnung:** Digitale Lernfabrik; **Auftraggeber:** WIFI Vorarlberg, **Schluss-**  
**termin:** 05.05.2020 11:00, L-733774-039

**Art:** Direktvergabe mit Bekanntmachung, **Bezeichnung:** Stadtgemeinde Landeck Erneuerung Wasserversorgungsanlage **Perfuchs; Auftraggeber:**  
Stadtgemeinde Landeck, **Laufzeit bis:**  
02.04.2020, L-733901-0310

## Gläubigeraufforderungen

### Gläubigeraufforderung

Die **ROSKARF Handels GmbH in Liq.**, FN 198336x, wurde aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich beim Liquidator **Oskar Deutsch**, Kärntner Ring 15/13, 1010 Wien, zu melden.

Der Liquidator

### Gläubigeraufforderung

Die **rip-co GmbH** mit dem Sitz in Wien, FN 479776d des Handelsgerichtes Wien, und der Geschäftsschrift 1228 Wien, Otto-Fürth-Gasse 8/2, wurde aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich beim Liquidator **Rudolf Pulling**, 1320 Wien, Otto-Fürth-Gasse 8/2, zu melden.

Der Liquidator

### Gläubigeraufforderung

Die **Dom Collection GmbH** mit dem Sitz in Seefeld in Tirol wurde aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin **Dunja Margarete Werner**, geboren am 16. Oktober 1971, Andreas-Hofer-Straße 518/7, A-6100 Seefeld in Tirol, zu melden.

Die Liquidatorin

### Gläubigeraufforderung

Die **ILF Leasing GmbH** mit dem Sitz in Dornbirn, FN 69757f des Landesgerichtes Feldkirch, und der Geschäftsschrift 6550 Dornbirn, Am Keherpark 1, wurde aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich beim Liquidator **Günter Rummer**, 6923 Lauterach, Steinfeldgasse 30, zu melden.

Der Liquidator

### Gläubigeraufforderung

Die Firma „**N.E.**“ Vermögensverwaltungs GmbH mit dem Sitz in Altsch, FN 352223a, wurde aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich beim Liquidator **Egon Nachbauer**, geboren am 25. März 1931, 6844 Altsch, Konstanzerstraße 22, zu melden.

Der Liquidator

### Gläubigeraufforderung

Die **Espresso-Konditorei und Bäckerei Richard Gössel Gesellschaft m.b.H.**, FN 98366g, wurden aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin **Mag. Michaela Gössel**, geboren am 12. Mai 1965, Dr.-Hannes-Schurff-Gasse 9, 2340 Modling, zu melden.

Die Liquidatorin

### Gläubigeraufforderung

Die **CarloS Digital Innovation GmbH**, FN 464489y, mit dem Sitz in Breitensee, politische Gemeinde Marchegg, 2294 Breitensee, Feriendorf See Nr. 1/Haus 7, wurde aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator **Martin Nader**, geboren am 21. September 1980, 2294 Breitensee, Feriendorf See Nr. 1/Haus 7, anzumelden.

Der Liquidator

